

## **Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 30. Oktober 2024 (0441-0005#2023/0002-0401 4210)

### **Land**

#### **Landeskassen und Zahlstellen**

Aufgrund des § 76 Abs. 1 LHO wird bestimmt:

1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2024 sind abzuschließen	
1.1	von der Landesfinanzkasse	<b>am 30. Dezember 2024</b>
1.2	von der Landesoberkasse	<b>am 10. Januar 2025</b>
1.3	von der Landeshochschulkasse und der Landesjustizkasse	<b>am 10. Januar 2025</b>
1.4	von der Landeshauptkasse als Einheitskasse	<b>am 14. Januar 2025</b>

Der Monat Dezember wird bis zum Jahresabschlusstag geführt. Die Abschlussnachweisung für Dezember 2024 ist zugleich Abschlussnachweisung für das Haushaltsjahr 2024.

2. Letzter Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2024 ist für die Kassen zu den Nrn. 1.2 bis 1.4 der

**2. Januar 2025.**

Nach diesem Tag dürfen nur noch Abschlussbuchungen und Berichtigungen vorgenommen werden.

3. Die Abschlussnachweisungen / Titelübersichten der Landeskassen sind der Landeshauptkasse bis zum **14. Januar 2025** vorzulegen. (Wo der Termin aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist eine Absprache mit der Landeshauptkasse erforderlich.)

4. Die Zahlstellen rechnen zu dem von der jeweils zuständigen Kasse bestimmten Zeitpunkt ab.
- 5a. Abweichend vom generellen Abschlusstag 10. Januar 2025 der Landeshochschulkasse Mainz bestimme ich als Abschlusstag für das Sondervermögen „Wissen schafft Zukunft II“ (Sonderrechnung 91 00) den

**14. Januar 2025**

und für die Sonderrechnungen der kaufmännisch buchenden Globalhaushalte den

**21. Februar 2025.**

Der Jahresabschluss der Landeshochschulkasse vom 10. Januar 2025 hat für den Teilbereich der Sonderrechnungen von „Wissen schafft Zukunft II“ und Globalhaushalten insoweit nur vorläufigen Charakter.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnungen ist dem Rechnungshof deshalb auch am 21. Februar 2025 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

- 5b. Als Abschlusstag für das Sondervermögen "Wiederaufbauhilfe RLP 2021" (Sonderrechnung 84 00) bestimme ich ebenfalls den

**14. Januar 2025.**

Kassenanordnungen für das Sondervermögen "Wiederaufbauhilfe RLP" einschl. der erforderlichen Rücklagenbuchungen sind für Dienststellen, die Ihre Anordnungen auf **nicht-digitalem Wege** an die Bundeskasse Trier übermitteln - unbeschadet der Ziff. 6 - der Landesoberkasse bis spätestens zum

**4. Dezember 2024,**

zuzuleiten.

Der Jahresabschluss der Landesoberkasse vom 10. Januar 2025 hat für den Teilbereich der Sonderrechnung von „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ insoweit nur vorläufigen Charakter.

Der Kassenabschluss der Bundeskasse Trier im nicht-digitalen-Verfahren (Papieranordnungen!) erfolgt am Dienstag, den 6. Dezember 2024. Bis zu diesem Termin sind spätestens alle Vorfinanzierungen des Landes Rheinland-Pfalz im HKR-Verfahren des Bundes mit Bundesmitteln auszugleichen.

Für alle digital mit der Bundeskasse abrechnenden Dienststellen gilt der Termin nach Ziff. 6.

Nach Abschluss dieser Sonderrechnung ist dem Rechnungshof am 17. Januar 2025 ein **endgültiger** Abschluss vorzulegen.

### **Bewirtschafter/ anordnende Dienststellen**

6. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024 sind den Kassen frühzeitig, spätestens bis zum

**Freitag, den 20. Dezember 2024,**

zuzuleiten.

Soweit erforderlich (vgl. Rundschreiben vom 24. Juni 2013 – 61-0130 – 4210), ist die Übersendung der zahlungsbegründenden Unterlagen bei Kassenanordnungen aus IRM@, die am 20. Dezember 2024 auf elektronischem Weg bei den Kassen eingehen, zeitgleich in die Wege zu leiten, damit die Begleitzettel und die zahlungsbegründenden Unterlagen am Freitag, den 20. Dezember 2024, bei der zuständigen Landeskasse vorliegen.

In Auszahlungsanordnungen ist das zutreffende Fälligkeitsdatum anzugeben, damit sichergestellt ist, dass die Zahlung entsprechend der Fälligkeit auch nach dem 20. Dezember 2024 ausgeführt wird.

Dienststellen, die nicht an IRM@ angeschlossen sind (Papieranordnungen!), haben Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2024 den Kassen, spätestens bis zum

**Freitag, den 13. Dezember 2024,**

zuzuleiten.

7. Die Vorlagetermine beim Landesamt für Finanzen für Festsetzungen von Besoldung / Versorgung sowie Entgelten, soweit diese, auch vor dem Hintergrund einer buchungsstellen- und periodengerechten Zuordnung wegen der Budgetierung der Personalausgaben der Hauptgruppe 4, noch für das auslaufende Haushaltsjahr nachgewiesen werden sollen, sind wie folgt festgelegt worden:

- für Beamte und Versorgungsempfänger Freitag, der 15. November 2024,
- für Beschäftigte Freitag, der 6. Dezember 2024.

Bis zu diesen Terminen vorliegende Mitteilungen der Personal verwaltenden Dienststellen können vom Landesamt für Finanzen beim Zahltag Dezember 2024 und damit noch für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

8. Die anordnenden Dienststellen und die Kassen werden gebeten, zur Vermeidung von Unstimmigkeiten in der Haushaltsrechnung unmittelbar nach Erteilung der letzten Kassenanordnung für das auslaufende Haushaltsjahr die Ergebnisse nach der Haushaltsüberwachung und nach der Buchführung miteinander abzustimmen. Dies gilt auch für die Abstimmung über die Geldforderungen (vgl. Nr. 3.3 der Anlage 6 zu §§ 70-80 VV-LHO).

Die rechtzeitige Abstimmung ist durch die anordnenden Dienststellen zu gewährleisten, damit ggf. erforderliche Berichtigungen bis zum Abschlusstag bei der zuständigen Landeskasse erledigt sind. Für die Behandlung von Unrichtigkeiten, die nach dem Abschlusstag festgestellt werden, gilt, dass

- a) Fehler aufgrund einer unrichtigen Kassenanordnung von der anordnenden Stelle mit einer Änderungsanordnung,
- b) Fehler aufgrund eines Versehens der Landeskasse von der Kasse mit einem Kasseninternen Auftrag zu heilen sind.

Jahresübergreifende Korrekturbuchungen sind nach Abschluss der Bücher nicht zulässig.

## **Bund**

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. August 2024 II A 2 - H 2202/24/10001 :004 2024/0630432 - zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 füge ich in der Anlage zur Kenntnisnahme und Beachtung bei, soweit Bundesmittel bewirtschaftet werden.